

034. Sitzung des 6. Sächsischen Landtages, 26.05.2016

Rede von MdL Klaus Bartl zum Antrag der Fraktion GRÜNE in Drs 6/5126 „Evaluierung der sächsischen Polizei- und Sicherheitsgesetze einleiten“

Es gilt das gesprochene Wort!

Sehr geehrter Herr Präsident,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

was die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN mit diesem Antrag will, findet im Grundsätzlichen unsere große Sympathie.

In den letzten 15 Jahren seit den djihadistischen Anschlägen auf die Zwillingstürme des World Trade Centers in New York am 11. September 2001 sind in der Bundesrepublik beinahe 40 Sicherheitsgesetze neu verabschiedet oder geändert worden. - Begonnen beim Terrorismusbekämpfungsgesetz, das am 1. Januar 2002 kurz nach den Anschlägen von 9/11 (Nine Eleven) in Kraft trat. Auch bekannt als "Sicherheitspaket II" oder als „Otto-Katalog“ (nach dem damaligen Bundesinnenminister Otto Schily). Das Gesetz räumte u. a. dem Bundesamt für Verfassungsschutz die zeitlich befristete Befugnis ein, bei Verdacht auf terroristische Straftaten Auskünfte von Banken, Postanbietern und Telekommunikationsanbietern einzuholen sowie Handys zu orten.

Es folgte dann am 28. Dezember 2003 das "Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses Terrorismusbekämpfung".

Der Straftatbestand des § 129 a "Bildung terroristischer Vereinigungen" wurde wesentlich erweitert, sodass auch sogenannte **Vorfeldtatbestände** erfasst wurden, die teilweise höher strafbewehrt sind als die eigentliche originäre Tathandlung. Zudem vergrößerte es die Möglichkeit, Untersuchungshaft ohne einen konkreten Haftgrund anzuordnen.

Danach kam dann das „Gesetz zur Errichtung gemeinsamer Dateien von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder“, auch als "Gemeinsames Dateien-Gesetz" bekannt und datierend vom 31.12.2006. Es hatte den Informationsaustausch zwischen BKA, Bundesamt für Verfassungsschutz, BND, MAD, Bundespolizei, den Landeskriminalämtern und den Landesämtern für Verfassungsschutz sowie dem Zollkriminalamt zum Gegenstand und verwischte somit die Grenzen polizeilicher und nachrichtendienstlicher Kompetenzen. Das strikte Trennungsprinzip zwischen Geheimdiensten und Polizei ist seither im Kern aufgeweicht.

Im Januar 2007 wurde das zweite Terrorismusbekämpfungsgesetz verabschiedet, das die ursprünglich 2002 befristeten Auskunftsbefugnisse des Verfassungsschutzes verlängerte und selbige zugleich auf die anderen Nachrichtendienste der Bundesrepublik Deutschland erweiterte.

Herausgehoben zu erwähnen dann des Weiteren das am 4. August 2009 in Kraft getretene "Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten". Dies ermöglicht die Strafverfolgung auch gegenüber **nichtorganisierten** Tätern, insbesondere solchen, die in kleinen Gruppen oder einzeln agieren. Zugleich führte es Straftatbestände ein, die u. a. eine Strafbarkeit bereits in einem frühen Stadium der Rechtsgutgefährdung ermöglichen. Böse Zungen interpretierten: "Du brauchst bloß einen Terroristen zu kennen oder mit ihm Kaffee zu trinken, schon bist Du auf der Rolle..."

Im Jahr 2009 dann das "Gesetz zur Abwehr von Gefahren des Internationalen Terrorismus durch das BKA", das erstmals präventiv-polizeiliche Befugnisse dem BKA zuwies. Zuvor fiel die Abwehr terroristischer Bedrohungen durchgängig in den Kompetenzbereich der Polizeien der Länder. Dieses Gesetz gewährt dem BKA in geradezu extensiver Weise Befugnisse zur Überwachung des Telekommunikationsverkehrs, Stichwort: "Online-Durchsuchung" und "Bundes-Trojaner", zur Wohnraumüberwachung sowie für eine erweiterte Rasterfahndung.

Allen nahezu 40 Sicherheitsgesetzen des Bundes wie auch all jenen, die dieses Hohe Haus in der Vergangenheit in deren Umsetzung auf Landesebene beschlossen hat, zuletzt beispielsweise das Gesetz vom 17.12.2013 zur Novellierung des Polizei-, Verfassungsschutz- und Versammlungsgesetzes im Freistaat Sachsen, ist wesenseigen, dass sie teils eklatant **in verfassungsmäßige Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger eingreifen**. Das letztgenannte Landesgesetz etablierte bzw. normierte u. a. für die Telekommunikationsunternehmen die Pflicht zur Bestandsdatenauskunft gegenüber den sächsischen Sicherheitsbehörden. Es führte des Weiteren die sogenannte "einsatzleitende Bildübertragung bei Versammlungen und Veranstaltungen" ein.

In einem Rechtsstaat wie der Bundesrepublik Deutschland sind aber eben der Beschränkung von Grundrechten enge Grenzen gesetzt. Es darf an sich keine Beschränkung im Wesensgehalt, in der Kernaussage des betreffenden Grundrechts erfolgen, zum Zweiten muss durch den Gesetzgeber die **Erforderlichkeit** und die **Verhältnismäßigkeit** der Beschränkung gewahrt werden. Zum Dritten darf die Beschränkung nur auf Grund eines formell und materiell rechtmäßigen Gesetzes erfolgen.

Schon aus diesem Prinzip der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit ergibt sich die Verpflichtung des Gesetzgebers, in regelmäßigen Abständen zu evaluieren, zu kontrollieren, ob diese Voraussetzungen noch gewahrt sind oder ob eine Überdehnung der definierbaren Grundrechtseingriffe in der Praxis erfolgt ist.

Auf Grund dessen wäre das, was die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN fordert, nämlich eine Kommission einzusetzen, die in aller Gründlichkeit die konkreten Auswirkungen der Anwendung von Sicherheitsgesetzen im Zeitraum seit 2001 auf individuelle Grundrechte und den Rechtsstaat speziell hier im Freistaat Sachsen bezüglich der Betroffenheit der hier lebenden Menschen untersucht, völlig okay.

Ich dachte, das trifft auch Ihren Geschmack, Kollege Hartmann. In einer von Ihrer damaligen Fraktion am 27.09.2013 verbreiteten Erklärung zu dem vorgenannten Gesetz zur Änderung des sächsischen Polizei-, Verfassungsschutz- und Versammlungsgesetzes wie folgt wörtlich zitiert:

"Ich halte eine Evaluierung der Gesetzesnovelle in drei Jahren für vernünftig, um die praktische Erfahrung zu prüfen. Nur so könnten ggf. sinnvolle Anpassungen vorgenommen werden."

Insofern hat mich Ihre Rede von vorhin einigermaßen überrascht, bestätigt sie nur den bösen Ruf, der der sächsischen Regierungspolitik allenthalben nachgeht: Was stört uns unser Geschwätz von gestern...

Wir sind also mit dem Antragsanliegen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN völlig d' accord.
Womit wir Schwierigkeiten haben, ist das Detail.

Schon Ihr Antragsthema lautet: "Evaluierung der sächsischen Polizei- und Sicherheitsgesetze einleiten".

In Ziffer 1 des Antrages heißt es dann auch, dass die von Ihnen begehrte Kommission bis Ende 2017 eine "Evaluierung der sächsischen Sicherheitsgesetze", die dann beispielhaft aufgezählt werden, vornehmen soll. Und zwar, so wörtlich:

"... um die konkreten Auswirkungen der Anwendung von Sicherheitsgesetzen bis 2001 auf individuelle Grundrechte und den Rechtsstaat zu untersuchen".

Wenn aber diese Untersuchung, wie nach 1. a) vorgesehen, besonders beinhalten soll - Zitat:

"wie sich die gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse sächsischer Sicherheitsbehörden entwickelt und - auch im Verhältnis zueinander - erweitert haben",

kann dies nach unserer Auffassung **nicht allein auf sächsische Sicherheitsgesetze abstellen.**

Ein erheblicher Teil der Aufgaben und Befugnisse sächsischer Sicherheitsbehörden, die in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger mehr oder weniger intensiv eingreifen, ergeben sich eben von vornherein aus den auch für Sachsen geltenden **Sicherheitsgesetzen des Bundes**. Ob man dies in der Evaluierung voneinander trennen kann, scheint uns fraglich.

Auch die nach Buchstabe 1. b) begehrte Untersuchung,

"inwieweit insbesondere die schwerwiegenden Eingriffsbefugnisse in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung angewandt wurden und für die Ermittlungsergebnisse tatsächlich von Bedeutung waren",

lässt sich nach unserer Überzeugung sinngemäß nicht nur auf sächsische Sicherheitsgesetze bezogen vornehmen.

Ebenso wenig praktikabel scheint uns die Untersuchung nach Antragsziffer 1 c) - Zitat:

"inwieweit die Übermittlung und anderweitige Nutzung von aufgrund der Eingriffsbefugnisse erhobenen Daten an andere sowie mit welchem ermittlungstaktischen Ertrag"

schlicht nicht nur auf die gesetzlichen Vorschriften des Landes beschränkbar.

Gleiches gilt für Buchstabe d) und den Untersuchungsauftrag

"inwieweit Betroffene über insbesondere verdeckt stattgefundene Maßnahmen der Datenerhebung unterrichtet wurden".

- Regelmäßig überlagern sich bei diesbezüglichem polizeilichem bzw. nachrichtendienstlichem Handeln die - ich sag es mal so - "Ermächtigungsvorschriften", die sich aus Bundesgesetzen ergeben und die, welche ergänzend und rein ausgestaltend aus Landesvorschriften hinzukommen. Eben diese Mischung aus bundesgesetzlicher und landesgesetzlicher Handlungsgrundlage scheint uns auch der Grund zu sein, weshalb in anderen Bundesländern, die bisher auch die von Ihnen gewünschte Evaluierung der Wirkung von Si-

cherheitsgesetzen vorgenommen haben, **stets nur einzelne Regelungen** herausgriffen wurden, wie eben zum Beispiel Niedersachsen mit seiner Task-Force zur Überprüfung der **Speicherung personenbezogener Daten durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz**.

Dieses Problem hatte man auf der Bundesebene natürlich nicht, als die Bundesregierung im Jahr 2011 eine Regierungskommission mit der kritischen Überprüfung der Sicherheitsgesetzgebung in einer Gesamtschau der verschiedenen Behörden und ihres Zusammenwirkens beauftragte und im August 2013 entsprechenden Bericht vorlegte, worauf Sie sich in der Antragsbegründung beziehen.

Wenn wir hier aus Ihrer Sicht, sehr geehrter Damen und Herren Kollegen der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, einem Denkfehler unterliegen, raten wir, uns in der weiteren Antragsdebatte zu korrigieren.

Wie gesagt, wir sympathisieren in hohem Maße mit dem Antragsanliegen, glauben aber, dass in der momentanen Fassung speziell der Antragsvorgaben in Ziff. 1. a) bis e) der Evaluierungsauftrag für die begehrte Kommission nicht ausreichend klar gefasst ist.

Ansonsten aber: Gerade in Zeiten, in denen nach den Anschlägen von Paris und Brüssel erneut Stimmen laut werden, die neue und schärfere Sicherheitsgesetze fordern, in einer Zeit, da die Europäische Kommission plant, als nächstes die Verbindung von Datenbank und Möglichkeiten der Rasterfahndung vorzunehmen, muss sich jedes verantwortungsbewusst handelnde Parlament bzw. müssen sich deren Mitglieder vor Augen führen, dass ein freiheitlich-demokratischer Rechtsstaat sich vor seinen Feinden nicht schützen kann, indem er seine eigenen Grundsätze über Bord wirft, zu denen allen voran die Gewährung und der Schutz von individuellen Grundrechten für alle seine Bürgerinnen und Bürger gehört.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.